

Fachkolloquium

„Wer schützt uns vor dem Pflanzenschutz? – Zur Rückstandssituation in
Lebensmitteln“

Einführung

- Thomas Dosch, Bioland Vorsitzender und BÖLW-Vorstandssprecher

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gewöhnlich geht es bei Tagungen zum Thema „Pflanzenschutz“ um Pflanzen, die es zu schützen gilt – zu schützen vor Schädlingen; und es geht um den Schutz der Menschen vor Ernteeinbußen – also um das leibliche Wohl und um den Geldbeutel von Erzeugern und Verbrauchern.

Um das leibliche Wohl – besser gesagt um die körperliche Unversehrtheit der Menschen - soll es auch heute gehen. Auch um den Geldbeutel von Menschen, die Bioprodukte anbauen, verarbeiten oder damit handeln. Vor allem geht es heute um die Frage, inwiefern die ökologische Lebensmittelwirtschaft von dem Einsatz von Pestiziden in der konventionellen Landwirtschaft betroffen ist und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Um es auf den Punkt zu bringen: Es geht um die Frage: Wer schützt uns vor dem Pflanzenschutz – und damit vor den Mitteln, die gewöhnlich weltweit verbreitet, im sogenannten Pflanzenschutz eingesetzt werden.

Wie relevant das Thema ist, möchte ich im folgenden kurz darstellen:

Den Ergebnissen des Pesticide Residue Monitoring 2000 der EU-Kommission ist zu entnehmen, dass EU-weit 39 % von 45.213 gezogenen Lebensmittelproben bei Obst, Gemüse und Getreide Rückstände aufwiesen.

4 % der Analysen überschritten die Grenzwerte. In 15 % der Analysen wurde mehr als ein Pflanzenschutzmittel als Rückstand gefunden. Die Lage in Deutschland ist

ähnlich: 42,2 % der 5.478 Proben wiesen Rückstände auf. In 3,9 % der Fälle wurden Grenzwerte überschritten.

Pestizidrückstände sind heute in der Muttermilch und im Eis an den Polen unserer Erdkugel – letztendlich fast überall - zu finden.

Chemisch-synthetische Pestizide werden in der EU staatlich geprüft und für die konventionelle Landwirtschaft zugelassen. Dabei wird schon bei der Zulassung davon ausgegangen, dass Pestizid-Rückstände im Agrarprodukt verbleiben können. Um die VerbraucherInnen vor Pestizidrückständen zu schützen, werden Grenzwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt. Unter den Grenzwerten – so die Annahme – bestehe unter normalen Umständen keine gesundheitlichen Gefahren.

Allerdings sieht die Situation in der Praxis so aus, dass eine Überschreitung der Grenzwerte durch die Überwachung nicht selten toleriert wird. Im Bericht über einen Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes der EU in Deutschland vom 9. bis 13.7. 2001 heißt es:

„Rückstände von Pflanzenschutzmitteln werden nicht als eine ernsthafte Gefahr angesehen. Produkte, deren Rückstände die gesetzlichen Höchstwerte überschreiten, werden in der Regel nicht beschlagnahmt. Die Verfahren bei Verstößen sind überaus schwerfällig, [...] . Es gibt keinen Überblick über die Maßnahmen, die auf Bundes- und Länderebene ergriffen werden.“

Nun werden Sie sich vielleicht fragen, warum gerade die Vertreter des Ökolandbaus sich mit diesem Thema befassen? Im Ökolandbau dürfen chemisch-synthetische Pestizide nicht eingesetzt werden. Ziel einer ökologischen Erzeugung von Lebensmitteln ist es, rückstandsfreie Produkte anbieten zu können. Dass dies gelingt, zeigen entsprechende Untersuchungsergebnisse, die deutlich machen, dass Öko-Lebensmittel zu einem hohen Prozentsatz – 95 % - rückstandsfrei sind.

Aber – Rückstandsfreiheit garantieren, das können auch Biobetriebe nicht. Und so garantieren wir – nicht zuletzt mit der Einhaltung der gesetzlichen und privatrechtlichen Regeln zum Ökolandbau und den entsprechenden Kontrollen – im Prozess der Lebensmittelerzeugung keine Pestizide einzusetzen. Treten also Rückstände auf, zeigt sich darin vor allem und in aller Regel ein Symptom der

Risikotechnologie „chemischer Pflanzenschutz“. Unsere Kunden und Kundinnen wissen das.

Seit Nitrofen scheint sich die Welt in einigen Bundesländern jedoch schneller gedreht zu haben, als in anderen – und das, obwohl kein Biobauer Nitrofen selbst eingesetzt und damit gegen geltendes Recht verstoßen hätte. Viele Fragen stellen sich daher neuerdings in der Praxis:

1. Wie interpretieren Länderbehörden Funde von Pestizidrückständen in Ökolebensmitteln – insbesondere wenn diese unter den Werten der Rückstandshöchstmengenverordnung liegen ?

Einzelne Länderkontrollbehörden sprechen selbst bei Funden in geringsten Konzentrationen den Verdacht aus, dass an irgendeiner Stelle die Anforderungen der EG-Ökoverordnung nicht erfüllt werden. Ohne Verifizierung der Verdachtsmomente wird unmittelbar ein aufwändiger, teurer Bürokratismus bei Kontrollstellen und –behörden ausgelöst, der weit in die Gewerbefreiheit und die Eigentumsrechte der Unternehmen eingreift. Ermessensspielräume erscheinen willkürlich. Die Durchführung von Verfahren wird zum unkalkulierbaren Risiko für Unternehmen und Kontrollstellen.

2. Welche rechtlichen Konsequenzen hat dies für den betroffenen Biobauern, den Verarbeitungsbetrieb oder den Händler?

Einzelne Fälle zeigen, dass der betroffene Betrieb seine Waren nicht mehr vermarkten kann – auch wenn kein Verstoß gegen die EG-Ökoverordnung belegt werden kann. Fleisch, so Bayerns Landwirtschaftminister Miller, sollte bei einer Nitrofenbelastung unter 0,01 Milligramm pro Kilo als konventionelle Ware verkauft werden können. Nach scharfen Protesten des Bauernverbandes wurde die Vermarktung komplett untersagt – obwohl dies in anderen Ländern als völlig legal angesehen wurde.

3. Was geschieht mit Bioprodukten, die Belastungen unter den allgemein gesetzlich zugelassenen Werten aufweisen?

4. Im Falle von Nitrofenbelastungen haben die einzelnen Bundesländer aus unserer Sicht chaotisch reagiert: Vermarktung komplett verboten, Vermarktung als konventionelles Produkt erlaubt, Vermarktung mit Kennzeichnung „Enthält Nitrofen“ gestattet.
Und das, obwohl alltäglich Lebensmittel mit Pestizidrückständen unterhalb der Grenzwerte massenhaft als konventionelle Ware in den Verkehr gebracht werden.

5. Wer muss was beweisen? Der Biobauer, dass eine eventuelle Verunreinigung durch Abdrift oder „Mitberegnung“ aus der Nachbarschaft zustande gekommen ist – und damit seine Unschuld – oder die Kontrollbehörde, dass das Gegenteil der Fall ist – und damit die Schuld durch ein regelwidriges Verhalten des Biobetriebes?

6. Und nicht zuletzt: Wer trägt bei der Aberkennung des Bio-Status eines Produktes aufgrund von Rückständen den entstandenen finanziellen Schaden?
Ein Vertreter – ein Jurist – einer Länderbehörde vertrat vor Kurzem die Auffassung, dass es schließlich die freiwillige Entscheidung eines Bauern sei, ökologisch zu wirtschaften. Somit trage er auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken – also auch die Kosten bei Aberkennung des Biostatus.
Seine Empfehlung: Umstellung auf konventionellen Landbau.

Viele Fragen, auf die wir heute – so würden wir uns jedenfalls wünschen – einige Antworten durch unsere Referenten erhalten werden.